



Beitragsordnung der TSA im RHTC Rheine von 1901 e.V.

In der Fassung gültig ab 01.03.2023

1. Monatlicher Beitrag

Der monatliche Beitrag umfasst in der Summe den Basisbeitrag (1.1) zuzüglich Abteilungsbeitrag (1.2) und abzüglich etwaiger Ermäßigungen (1.3). Es erfolgt stets der Beitrags-Einzug gem. 4. als Gesamtbetrag.

1.1 Basisbeitrag

Der Basisbeitrag beträgt 12,00 € monatlich. Dieser wird von allen Mitgliedern erhoben.

1.2 Abteilungsbeiträge - monatlich:

Der Abteilungsbeitrag entsteht zusätzlich zum Basisbeitrag für die Zeit der Teilnahme an den Angeboten der Tanzsportabteilung und ist abhängig von der Anzahl der Angebote je Woche und beträgt:

- 18 € bei Teilnahme an einem Angebot (gilt für Kursangebote ab Fortgeschrittenenkurs oder Tanztreff & Tanzkreis/Club) für Erwachsene und 10 € für Jugendliche bis 18 Jahren oder Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit
- 33 € bei Teilnahme an mehr als 1 Angebot je Woche – so genannte „Flat“. Für Jugendliche bis 18 Jahren oder Auszubildende und Studenten ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit beträgt der Abteilungsbeitrag hier 18 €.

1.3 Ermäßigungen

Ermäßigungen werden wie nachstehend gewährt:

- Für aus der Abteilungsversammlung gewählte Mitglieder im TSA-Vorstand wird für die Zeit bis zum Ausscheiden aus dem Mandat der Basis-Beitrag erhoben – weitere Beiträge werden für diese nicht erhoben.
- In besonderen Härtefällen und befristet auf schriftlichen und begründeten Antrag durch Einzelfall-Entscheidung des Abteilungsvorstandes unter Angabe des Grundes.

2. Wandlung der Mitgliedschaft:

- Die Wandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive oder umgekehrt
- oder die Wandlung innerhalb der aktiven Beiträge – Anzahl der genutzten Angebote je Woche

ist jeweils mit 14 tätiger Frist zum Ende des Kalendermonats schriftlich per Mail oder Brief an den Abteilungsvorstand zum nächsten Monat möglich.

3. Einmalige Aufnahmegebühr:

Die einmalige Aufnahmegebühr entsteht für alle Vereinsmitglieder – dies gilt auch für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft und einer späteren Wiederaufnahme. Sie beträgt:

- 15,00 € pro Person

Die Aufnahmegebühr entfällt, sofern eine Person im unmittelbaren Anschluss an einen vorherigen Anfängerkurs neues Vereinsmitglied wird.

4. Beitragseinzug:

Der Gesamtbeitrag wird monatlich eingezogen. Im Falle eines Zahlungsrückstandes ist das säumige Mitglied verpflichtet, alle hiermit verbundenen Kosten (Bankgebühren und mit der Säumigkeit ursächlich zusammenhängenden Verwaltungsaufwendungen des Vereins) zu tragen.

5. Zusatzangebote:

Der Abteilungsvorstand legt für Zusatzangebote – Kurse, Workshops, Veranstaltungen etc. - die Höhe der dafür jeweils anfallenden zusätzlichen Beiträge für jedes Angebot fest.

Der Vorstand der Tanzsportabteilung

gez. – Der Abteilungsleiter und Stellv. Abteilungsleiter

Hinweise zur Rechtsgültigkeit:

Beschlossen auf der Abteilungsversammlung am: 22.01.2023

Gültigkeit ab: 01.03.2023